

Informationsblatt zur Bewerbung für den Bachelorstudiengang Pflege

Voraussetzung für das Studienangebot ist eine ausreichende Teilnehmerzahl.
Die Regelstudienzeit beträgt bei Vollzeitstudium 7 Semester.

Hinweis: Die Studieninteressierten und die Studierenden werden darauf hingewiesen, dass aufgrund sich ändernder rechtlicher Vorgaben/Rahmenbedingungen die Studien- und Prüfungsordnung unter Umständen auf eine 8-semesterige Regelstudienzeit verändert werden könnte.

1. Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an staatlichen Fachhochschulen des Freistaates Bayern gemäß Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweiligen Fassung verfügen.
- (2) Ausreichende Deutschkenntnisse, mindestens Sprachniveau C1 nach dem gemeinsamen Referenzrahmen für Sprachen in Wort und Schrift, für nicht muttersprachlich-deutsche Bewerberinnen und Bewerber. Der Nachweis erfolgt durch die an der OTH Regensburg anerkannten Sprachzertifikate.

2. Bewerbung

Es können nur frist- und formgerechte Zulassungsanträge der OTH Regensburg angenommen werden. Die Anträge sind an das Referat Zulassung und Organisation zu richten. <https://www.oth-regensburg.de/studienbewerbung.html>

Bewerbungsfristen

Wintersemester: 01.07.2020 – 20.08.2020

Dies sind Ausschlussfristen. Verspätete Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

3. Vorlage von Unterlagen

Es genügen Kopien. Nur die Hochschulzugangsberechtigung muss amtlich beglaubigt eingereicht werden. Fügen Sie Ihrer Bewerbung keine Originaldokumente bei! Interne Studienbewerber/Studienbewerberinnen der OTH Regensburg müssen die Unterlagen erneut einreichen. Es ist nicht möglich, auf bereits vorgelegte Unterlagen hinzuweisen. Eine detaillierte Übersicht der für die Bewerbung erforderlichen Unterlagen finden Sie bei FAQ Nr.6 und hier finden Sie eine allgemeine Auflistung:

- Ausgedruckter und unterschriebener Bewerbungsantrag
- Hochschulzugangsberechtigung amtlich beglaubigt
- Lebenslauf
- Erweitertes Führungszeugnis (erst bei Immatrikulation erforderlich)
- Ggf. Deutsches Sprachzertifikat DSH 2

Der Nachweis der Deutschkenntnisse erfolgt durch folgende Zertifikate: · DSH 2 oder TestDaF (mit mind. TND 4 in allen Prüfungsteilen) · Goethe Zertifikat, telc Zertifikat (mindestens C 2) · DSD Zeugnis (Stufe II mit Niveau C1 in allen Prüfungsteilen) · DSP II-Zeugnis (Stufe II mit Niveau C1)

4. Praxis

- (1) Die 2300 Stunden Praxis und die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen (Module Nr. 3.1 - 3.7 sowie die im Skills- und Simulationslabor stattfindenden Module 1.5; 1.9; 1.11; 2.2; 2.4; 2.6; 2.8; 2.10 und 2.12 gemäß Anlage) definieren den berufspraktischen Teil des Studiums.
- (2) Die Studierenden werden in den Praxisphasen durch hauptamtliche Lehrpersonen betreut.
- (3) Vor Aufnahme der Praxisphase sind bei der verantwortlichen Praxiseinrichtung der Nachweis der persönlichen und der gesundheitlichen Eignung gemäß § 2 PfBG zu erbringen. Die persönliche Eignung wird durch ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und die gesundheitliche Eignung durch ein Gesundheitszeugnis nachgewiesen. Über die Vollständigkeit und Gültigkeit entscheidet die verantwortliche Praxiseinrichtung.

5. erweitertes Führungszeugnis/ Gesundheitszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis muss zur Immatrikulation vorgelegt werden. Dabei darf dieses Dokument nicht älter als 3 Monate sein. Wird das erweiterte Führungszeugnis nicht rechtzeitig eingereicht, muss die Immatrikulation zurück genommen werden. Sie erhalten bei Studienbeginn ein Bestätigungsschreiben, welches bei der Gesundheitsprüfung vom untersuchenden Arzt auszufüllen ist. Diese Bestätigung muss spätestens bis zum Ende des 1. Semesters in der Zulassung der OTH Regensburg eingereicht werden, andernfalls muss die Einschreibung storniert werden. Wir weisen Sie zudem daraufhin, dass in einigen Pflegeeinrichtungen seit der Gesetzesänderung im Infektionsschutzgesetz (IfSG) §23a eine Impfpflicht besteht.

6. Wichtige Voraussetzungen für die Berufszulassung als Pflegende

Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung sind erfüllt, wenn:

- die hochschulische Ausbildung und die staatliche Abschlussprüfung bestanden sind
- sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt
- nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und
- über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Der Nachweis ist durch ein Gesundheitszeugnis und durch ein erweitertes Führungszeugnis zu erbringen, dass bei Vorlage nicht älter als drei Monate ist. Die Unterlagen können sowohl beim Eintritt in die Praxisphase als auch vor Zulassung zur Staatsprüfung verlangt werden.

Werden die Nachweise nicht erbracht oder wird eine persönliche bzw. gesundheitliche Eignung nicht bestätigt, kann eine Erlaubnis zu Ausübung des Pflegeberufes nicht erteilt werden.

Stand: 17.06.2020